

**1. Nachtrag
zur Kirchenordnung**

vom 3. Dezember 2012

I.

Art. 5 lit. a) Ziffer 3

3. Tablat-St. Gallen,

mit den Evangelischen des Stadtkreises O der politischen Gemeinde St. Gallen unter Ausschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86 und unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges ab Hätterenweg, der Varnbüelstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrasse (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) von Tannenstrasse 33 sowie derjenigen der politischen Gemeinde Wittenbach und *des Gemeindeteils Bernhardzell der politischen Gemeinde Waldkirch*

Art. 5 lit. c) Ziffer 41

41. *Unteres Neckertal*

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Oberhelfenschwil sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld

Art. 5 lit. c) Ziffer 42

aufgehoben

Art. 5 lit. c) Ziffer 43

43. *Oberer Necker*

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Hemberg, denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

Art. 5 lit. c) Ziffer 44
aufgehoben

Art. 5 lit. c) Ziffer 49
aufgehoben

Art. 6

Bestandesänderungen von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung durch die *Synode*.

Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Art. 15

Hat die Synode der Gründung neuer oder Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, *sorgt* der Kirchenrat nach den nötigen Vorbereitungen *für die Einberufung* einer Kirchgemeindeversammlung zur Durchführung der Wahlen *und bestimmt deren Versammlungsleitung*.

Art. 95, Abs. 3

Die Kassationsbeschwerde gegen Abstimmungsbeschlüsse richtet sich nach Art. 163 und Art. 164 des Gemeindegesetzes, wobei solche Beschwerden direkt dem Kirchenrat zur endgültigen Entscheidung zu überweisen sind.

Art. 166, Abs. 2

Über die Legitimation, die Anfechtungsgründe und das Verfahren finden, soweit in dieser Kirchenordnung nichts anderes bestimmt wird, für die Kassationsbeschwerde die Bestimmungen von Art. 163 und Art. 164 des Gemeindegesetzes und für den Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere Art. 45 und 46, Anwendung.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Kirchenordnung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.